

IVA 4 – S 0062/07/0001) aus, dass lediglich Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden, soweit diese in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat (Nummer 7k AEAO zu § 154 AO).

Zu Absatz 4 (Überprüfung der Identität des Vertragspartners)

Absatz 4 Satz 1 regelt, wie die Verpflichteten die Überprüfung der Identität (Verifikation) durchzuführen haben, indem festgelegt wird, welche Dokumente der Verpflichtete heranzuziehen hat, um sich zu vergewissern, dass die in Absatz 3 Nr. 1 und 2 GwG-neu aufgeführten Angaben zutreffend sind. Dabei ist notwendigerweise zwischen natürlichen Personen (Satz 1 Nr. 1) und juristischen Personen oder Personengesellschaften (Satz 1 Nr. 2) zu differenzieren. In beiden Fallkonstellationen besteht die Überprüfungspflicht aber nur hinsichtlich solcher Angaben, die in dem jeweiligen Dokument enthalten sind.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1 (Überprüfung der Identität bei natürlichen Personen)

Nummer 1 entspricht hinsichtlich der Überprüfung der Identität bei natürlichen Personen im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 5 GwG.

Über den derzeitigen Gesetzeswortlaut hinaus ist zum einen vorgesehen, dass neben einem deutschen Personalausweis oder einem deutschen Reisepass auch andere amtliche Ausweise zur Überprüfung herangezogen werden dürfen, wenn diese ein Lichtbild des Inhabers enthalten und den Anforderungen an die Pass- und Ausweispflicht genügen. Dies richtet sich

- bei Deutschen nach § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Passgesetzes (PassG) und § 1 des Gesetzes über Personalausweise (PersAuswG),
- bei nichtdeutschen Unionsbürgern oder Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ihren jeweiligen Familienangehörigen nach § 8 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU),
- bei Schweizern nach dem Freizügigkeitsabkommen EU – Schweiz und
- bei Drittstaatsangehörigen nach den §§ 3 und 48 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Nach der Ausweispflicht, die auf den genannten Vorschriften beruht, muss jede Person, die sich in Deutschland aufhält, zwingend einen hierfür geeigneten Ausweis besitzen. Es ist daher auch zumutbar, die Vorlage dieser Dokumente zu fordern. Insbesondere im Hinblick auf Ausländer sieht das Aufenthaltsrecht differenzierte Regelungen für die Eignung von Ausweisen zur Erfüllung der Ausweispflicht vor, die den Umstand berücksichtigen, dass das Dokumentenwesen in den verschiedenen Staaten weltweit unterschiedlich ausgestaltet und dass das Ausweiswesen einiger Staaten unzuverlässig ist. Die Legitimationsprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung soll nicht unterhalb desjenigen Standards erfolgen, der auch sonst an die Ausweispflicht geknüpft wird. Auch im Interesse der Wahrung der Rechts-

einheit und -sicherheit müssen daher die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung an die bestehenden Regelungen zur Ausweispflicht anknüpfen.

Als Ausweise für Deutsche sind demnach die folgenden, durch deutsche Behörden ausgestellten Ausweise als Legitimationspapier geeignet:

- Personalausweise, einschließlich vorläufiger Personalausweise, und
- Pässe im Sinne des Passgesetzes, einschließlich vorläufiger Pässe, amtlicher Pässe und Kinderpässe.

Deutsche können im Inland die Ausweispflicht nur dann mit ausländischen Ausweisen erfüllen, soweit diese in einer nach Satz 2 erlassenen Verordnung über weitere zur Überprüfung der Identität geeignete Dokumente enthalten sind.

Als Ausweise für nichtdeutsche Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sowie für Bürger der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ihre Familienangehörigen sind die folgenden Ausweise als Legitimationspapiere geeignet:

- anerkannte Pässe oder Passersatzpapiere, bei Unionsbürgern insbesondere der Personalausweis (§ 8 Abs. 1 FreizügG/EU), und
- durch deutsche Behörden ausgestellte Passersatzpapiere (§ 4 AufenthV in Verbindung mit § 79 AufenthV; siehe unten).

Schweizer erfüllen ihre Ausweispflicht nach dem Freizügigkeitsabkommen EU – Schweiz mit ihrem Pass oder ihrem Schweizer Personalausweis (Identitätskarte). Zudem genügen sie der Ausweispflicht mit durch deutsche Behörden ausgestellten Passersatzpapieren (§ 4 AufenthV; siehe unten).

Als Ausweise für nicht freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige sind die folgenden Ausweise als Legitimationspapiere geeignet:

- vom Bundesministerium des Innern durch im Bundesanzeiger bekannt gegebene Allgemeinverfügungen anerkannte Pässe oder Passersatzpapiere (§ 3 Abs. 1, § 71 Abs. 6 AufenthG),
- nach § 3 AufenthV allgemein zugelassene Pässe oder Passersatzpapiere;
- für Ausländer eingeführte deutsche Passersatzpapiere (§ 4 AufenthV; siehe unten),
- als Ausweisersatz erteilte und mit Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel oder über die Aussetzung der Abschiebung gemäß § 48 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 78 Abs. 6 AufenthG und § 55 AufenthV und
- Aufenthaltsgestattungen nach § 63 des Asylverfahrensgesetzes.

Nach § 4 AufenthV werden durch deutsche Behörden die folgenden Ausweise ausgestellt, die als Legitimationspapier geeignet sind:

- Reiseausweise für Ausländer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV,
- Notreiseausweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV,

- Reiseausweise für Flüchtlinge gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV und
- Reiseausweise für Staatenlose gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AufenthV.

Die Verpflichteten haben sich im Rahmen der Überprüfung der Identität allerdings zu vergegenwärtigen, dass Passersatzpapiere unter Umständen auch ausschließlich auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen können. Insbesondere enthalten die Muster für den Ausweisersatz (Anlage D 1 zur AufenthV) und für das Klebeetikett der Aufenthaltsgestattung (Anlage D 12 zur AufenthV) Ankreuzfelder, aus denen hervorgeht, dass die Personenangaben auf eigenen Angaben des Inhabers beruhen. Ist eines dieser Felder angekreuzt oder in einem Reiseausweis für Ausländer, für Flüchtlinge oder für Staatenlose ein entsprechender Vermerk angebracht, besteht der Aussagegehalt der Personenangaben im entsprechenden Dokument lediglich darin, dass die betreffende Person unter diesen Personalien in der Bundesrepublik Deutschland auftritt und behördlich erfasst ist, nicht aber, dass ihre Richtigkeit in irgendeiner Form überprüft wäre.

Zwar kann der Verpflichtete in einem solchen Fall ebenso wenig weitergehende Maßnahmen zur Überprüfung der in dem Passersatzpapier enthaltenen Angaben ergreifen, wie sie die Behörde bei der Ausstellung des Papiers ergreifen konnte; der Verpflichtete sollte jedoch zumindest beim Lichtbildabgleich eine erhöhte Sorgfalt an den Tag legen.

Über den derzeitigen Gesetzeswortlaut hinaus ist somit vorgesehen, dass ausländische Staatsangehörige auch auf der Grundlage gültiger und anerkannter Reisepässe bzw. Personalausweise eines anderen Staates identifiziert werden können, sofern diese zur Erfüllung ihrer in Deutschland bestehenden Ausweispflicht geeignet sind. Dabei ist es unschädlich, wenn die ausländischen Dokumente keine Angaben zu Doktorgrad, Größe und Augenfarbe enthalten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 7 und 8 des Passgesetzes bzw. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, 6 und 7 des Gesetzes über Personalausweise).

Zu Nummer 2 (Überprüfung der Identität bei juristischen Personen und Personengesellschaften)

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist die Heranziehung eines Auszugs aus einem amtlichen Register oder Verzeichnis ebenso ausreichend wie die Einsichtnahme in ein amtliches Register oder Verzeichnis oder die Heranziehung der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente.

Neben dem im Gesetzestext ausdrücklich genannten Handels- oder Genossenschaftsregister kommen auch das Partnerschaftsregister, das Vereinsregister, die Stiftungsverzeichnisse sowie vergleichbare ausländische Register und Verzeichnisse in Betracht.

Zu Satz 2 (Verordnungsermächtigung)

Absatz 4 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung weitere Dokumente zu bestimmen, die zur Identitätsüberprüfung geeignet sind. Diese Verordnungsermächtigung ist eine flexible Grundlage für gegebenenfalls erforderliche nachträgliche Anpassungen, insbesondere für den

Fall, dass auf EU-Ebene einheitliche Mindeststandards für anerkennungswürdige Papiere geschaffen werden sollten.

Zu Absatz 5 (Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten)

Das geltende Geldwäschegesetz enthält keine näheren Vorgaben für die Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, die nicht Vertragspartner sind.

Absatz 5 Satz 1 sieht daher in Umsetzung des in der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie enthaltenen risikoorientierten Ansatzes vor, dass zur Identitätsfeststellung des wirtschaftlich Berechtigten zumindest dessen Name (d. h. der Nachname und mindestens ein Vorname) zu erheben ist. Weitere Identifizierungsmerkmale wie beispielsweise Anschrift, Geburtstag und Staatsangehörigkeit sind hingegen nur zu erheben, soweit dies mit Blick auf das im Einzelfall bestehende Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko angemessen ist.

Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten erfolgt nach Absatz 5 Satz 2 durch risikoangemessene Maßnahmen. Der Gesetzentwurf trägt damit der besonderen Bedeutung von Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie für die Anwendung des risikoorientierten Ansatzes im Bereich der Identitätsüberprüfung bei der Umsetzung in das nationale Recht Rechnung.

Die Angemessenheit der Maßnahmen richtet sich zunächst nach dem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko der Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, welche Erkenntnismöglichkeiten dem Verpflichteten zur Klärung des Sachverhalts zur Verfügung stehen. Die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie überlässt es den Verpflichteten, ob sie für die Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten öffentliche Aufzeichnungen nutzen, ihre Kunden um zweckdienliche Daten bitten oder die Informationen auf andere Art und Weise beschaffen (Erwägungsgrund 10 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie).

Zu Absatz 6 (Mitwirkungspflicht des Vertragspartners)

Insbesondere in Fällen, in denen öffentliche Aufzeichnungen nicht vorliegen, kann der Verpflichtete die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten in der Praxis oftmals nur unter Mitwirkung des Vertragspartners ordnungsgemäß erfüllen. Der Verpflichtete ist daher regelmäßig auf Informationen seines Vertragspartners angewiesen. Dementsprechend enthält Absatz 6 eine Mitwirkungspflicht des Vertragspartners.

Zu § 5 (Vereinfachte Sorgfaltspflichten)

Die bislang in § 5 GwG verortete Regelung zur Zentralstelle für Verdachtsanzeigen wird im Rahmen der Neugliederung des Gesetzes in § 10 GwG-neu verschoben.

§ 5 GwG-neu dient der Umsetzung des Artikels 11 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie, der vor dem Hintergrund, dass die Gefahr der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung nicht in allen Fällen gleich hoch ist, in bestimmten Fällen Erleichterungen von den allgemeinen Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 7, 8 und 9 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie vorsieht.